

## Ein Landesteil zwischen Richterswil und Wollerau:

### Die Geschichte der inneren Hafengüter am Zürichsee

Bei genauem Betrachten der nordwestlichen Grenze zwischen den Kantonen Schwyz und Zürich fällt dem Betrachter auf, dass bis zum Dorf Richterswil der Mühlbach die Grenze bildet, dann verschiebt sich aber die Grenze gegen den See hin plötzlich etwa 500 Meter nach Südosten. Dies hat einen Grund, der bis ins Mittelalter zurückreicht.

Zu diesen Zeiten war die Herrschaft Wädenswil der westliche Nachbar der Höfe. Das Gebiet östlich des Krebsbachs oder Scheidbachs war der Ufenau, dies westlich davon der Pfarrei Richterswil angegliedert. So walteten im Hinteren Hof zwei Zehntenherren, Einsiedeln und Wädenswil. Nachdem der Stand Schwyz nach dem Alten Zürichkrieg die Schirmvogtei über die Höfe übernahm, Wädenswil aber unter der Herrschaft Zürichs verblieb, gab die im Hof Wollerau liegende Zehntgrenze wiederholt Anlass zu Differenzen zwischen Zürich und Schwyz. Ein besonderer Stein des Anstosses waren die sogenannten Hafengüter.

Ab dem 15. Jahrhundert bildete der Richterswiler Mühlbach die natürliche Grenze zwischen Schwyz und Zürich. Trotz dieser Grenze blieben die Hafengüter gemeinsame Allmend aller Wollerauer und Richterswiler, bis sie in den Hungerjahren 1771/72 bei der Hergisroos, zwischen den äusseren (Wollerau) und inneren (Richterswil) Hafengütern geteilt, sowie hüben und drüben verpachtet wurden, um den Ertrag zu steigern und die Not zu lindern.

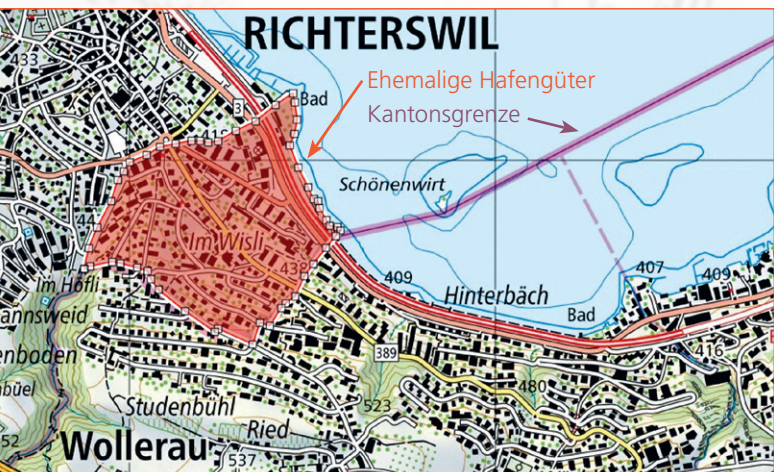
Ein Teil der Richterswiler Allmend, der innere Hafenbezirk, lag somit auf schwyzerischem Hoheitsgebiet. Aber das wirklich besondere bestand nicht in dieser auch anderswo vorkommenden Überschreitung der Grenze, sondern in der Teilung der hoheitlichen Rechte über den inneren Hafenbezirk, wie sie ein eidgenössisches Schiedsgericht im sogenannten «Hafenbrief» von 1470 vorgenommen hatte. Der Stand Schwyz erhielt damals bestätigt, dass er der Herr über die Hohe und niedere Gerichtsbarkeit sei sowie über

das militärische Aufgebot. Güterfertigungen jedoch, also Käufe, Verkäufe, das Errichten von Hypotheken oder das Betreiben von Schuldnern, hatten weiterhin in Wädenswil zu geschehen. Vor allem aber durfte Schwyz von den Hafengütern keine Steuern und Abgaben erheben – es besass somit das Steuerrecht nicht über Land, dass innerhalb seiner Marchen lag.

Der Hafenbrief von 1470 regelte die Rechtsverhältnisse noch bis in die 1830er-Jahre. Schwyz hatte im inneren Hafenbezirk die Polizei, die Kriminaljurisdiktion und den Militärdienst, Zürich hingegen das Notariat, die Zivilgerichtsbarkeit, das Steuerwesen und damit zusammenhängende Rechte. Faktisch waren die inneren Hafengüter Territorium der zürcherischen Gemeinde Richterswil. Sie gehörten dortigen Bürgern, die in kirchlichen, schulischen und politischen Belangen Angehörige von Richterswil waren. Dies führte zu enormen Spannungen zwischen dem Bezirksrat von Wollerau und den Richterswiler Landbesitzern. Mit dem modernen Grundsatz der staatlichen Souveränität änderte sich dies, da dieser rechtliche Sonderbezirke nicht mehr zulässig. Zur Frage der Zukunft der Hafengüter gesellte sich jene der Hoheit über den Zürichsee. Seit 1362 gehörte der Zürichsee bis hinauf nach Rapperswil und Hurden der Stadt Zürich und war eine Zürcher Vogtei. Zum Seerecht gehörte der Strandboden, so dass nicht Wollerau oder Schwyz über die Nutzung des Ufers entschied, sondern Zürich. Über die Seefrage stritten sich die beiden Stände bis an den Rand eines Waffengangs.

#### Bereinigung der Grenze und Souveränität 1841

Die Regierungen von Schwyz und Zürich führten pragmatische Verhandlungen über die Hafengüter und die Hoheit über den Zürichsee. Das Resultat war ein Staatsvertrag, der die Bereinigung der Grenze beim Hüttnersee sowie die Abtretung der inneren Hafengüter an Zürich herbeiführte. Damit fiel der Hafenbrief von 1470 dahin. Der Kanton Schwyz sicherte sich damit den Zugang zum Zürichsee von Bäch bis zum Dreiländerpunkt vor Rapperswil. Zum Leidwesen der Wollerauer, welche die Hafengüter nur ungern hergaben und sich noch lange als Betrogene fühlten.



Aus dem Archiv der Korporation Wollerau sowie den Mitteilungen des historischen Vereins des Kt. Schwyz.  
**Rolf Meister, Chronist**